



Sportschützenverein

Dortmund - Scharnhorst 1969 e.V.

# SATZUNG

## **Abschnitt I: Vereinsbasis**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsfähigkeit**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportschützenverein Scharnhorst 1969 e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, somit sind seine Satzungen und die seiner Unterverbände, denen er zugeteilt ist, für ihn verbindlich.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auf Antrag werden lediglich die im Interesse des Vereins entstandenen Auslagen ersetzt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an die Stadt Dortmund zu übertragen, die es ausschließlich für die Förderung schießsportlicher Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## Abschnitt II: Mitgliedschaft

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Der Verein besteht aus
  1. ordentlichen Mitgliedern (Wahl- und Abstimmungsberechtigt)
  2. jugendlichen Mitgliedern (Wahl- und Abstimmungsberechtigt in Sachen der Jugend)
  3. außerordentlichen Mitgliedern (nicht Wahl- und Abstimmungsberechtigt)
  4. sonstige Mitglieder (nicht Wahl- und Abstimmungsberechtigt)
  5. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- (3) Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind:  
juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Gemeinschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit, die den Verein durch Sonderbeiträge unterstützen.
- (5) Sonstige Mitglieder sind Personen, die dem Verein zur Unterstützung sportlicher Aktivitäten als Zweitverein beigetreten sind und nur einen geringen Mitgliedsbeitrag zahlen.
- (6) Vereinsmitglieder, die dem Schützenverein mindestens 30 Jahre als Mitglied angehören, werden zu Beginn des Jahres zu Ehrenmitgliedern ernannt, in dem sie das 80. Lebensjahr vollenden.

### § 4

#### Beitragswesen

- (1) Die von den ordentlichen, jugendlichen und sonstigen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden vom Gesamtvorstand festgesetzt und von der Hauptversammlung beschlossen.
- (2) Die Zahlungsweise der Beiträge, soziale Staffelungen und Beitragsermäßigungen in Sonderfällen werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sie gilt jeweils

für ein Rechnungsjahr und wird auf Vorschlag des Kassenwartes von der Hauptversammlung beschlossen.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, bei Minderjährigen bedarf der Antrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern obliegt dem vertretungsberechtigten Vorstand.

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid Beschwerde eingelegt, entscheidet der Vorstand endgültig.

Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer im Todesfalle

1. durch Kündigung (bei Mitgliedern unter 18 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter). Die Beitragspflicht erlischt jedoch erst mit dem Ende des laufenden Vierteljahres. Die Kündigung ist durch Posteinschreiben an den Verein zu richten.
2. durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten für den Verein nicht mehr tragbar ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden. Es müssen jedoch für einen solchen Beschluss mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Vorstandsmitglieder gestimmt haben.

Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung mitzuteilen. Es steht ihm die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung offen.

§ 7  
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche und jugendliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzungen und Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Er kann Anträge stellen und Beschwerde führen. Alle Anträge, welche auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zur Beschlussfassung sollen, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung in Händen des 1. Vorsitzenden sein.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Schießsportgedanken und die Interessen des Vereins zu fördern, die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie der übergeordneten Verbänden zu beachten. Die aktiven Schützen haben beim Training sowie bei Wettkämpfen auf die Anordnungen des Schießwartes zu achten.

**Abschnitt III: Verwaltung und Leitung**

§ 8

Zur Verwaltung und Leitung des Vereins sind berufen:

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung

§ 9

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser setzt sich zusammen aus dem:

1. Vorsitzenden
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Geschäftsführer
4. Kassenwart
5. Schießwart
6. Jugendwart
7. Pressewart

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt, Doppelbelegung der Posten – außer dem des Vorsitzenden und dem seines Stellvertreters – sind möglich.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer ist binnen eines Monats durch den Vorstand eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des neu Gewählten dauert bis zur nächsten Hauptversammlung.

## § 10

### Rechtsstellung, Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB durch den  
1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden,  
den Geschäftsführer und den Kassenwart, jeweils zu zweit.
- (2) Der Vorstand bearbeitet innerhalb der durch die Satzung gezogenen  
Grenzen selbständig sämtliche Vereinsangelegenheiten. Er überwacht  
die Beachtung der Satzungen und Ordnungen sofern sie nicht anderen  
übergeordneten Organen vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand ist nur in Abhaltung einer offiziellen Vorstandssitzung  
und auch dann nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Angehörigen,  
darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Der Vorstand ist allein zuständig für die Kassengeschäfte im Rahmen  
des Haushaltsplanes.

## § 11

### Einzelaufgaben der Vorstandsmitglieder

- Zu 1. + 2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung, Versammlung oder Hauptversammlung. Er unterzeichnet die öffentlichen Vereinsklärungen und vertritt den Verein im Rahmen der Satzung. In den Versammlungen hat er den Mitgliedern einen Bericht über den Stand und die allgemeinen Vorkommnisse des Vereins zu geben.
- Zu 3. Der Geschäftsführer hat in den Versammlungen und Vorstandssitzungen ein genaues Protokoll zu führen; erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten des Vereins und hat alle schriftlichen Unterlagen zu sammeln und aufzubewahren. Weiter obliegt ihm die Verwaltung des Mitgliederbestandes.

- Zu 4. Der Kassenwart verwaltet das gesamte Vereinsvermögen und hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Der Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr Kassenbericht zu erstatten. Die Kasse ist zweimal im Jahr von den Kassenprüfern zu prüfen. Dem Vorstand steht es jederzeit frei, eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Bis zur Hauptversammlung muss das Kassenbuch ordnungsgemäß abgeschlossen und geprüft sein.
- Zu 5. Dem Schießwart obliegt der gesamte Schießbetrieb. Er sorgt für die reibungslose Durchführung des Trainings, des Wettkampfschießens innerhalb und außerhalb des Vereins. Er hat die Schießordnung des Deutschen Schützenbundes zu wahren und sich danach zu richten. Seinen Anordnungen sind, soweit sie den Schießbetrieb betreffen, unbedingt Folge zu leisten.
- Zu 6. Der Jugendwart leitet eigenständig die Jugendabteilung. Er vertritt im Verein die Belange der Jugendlichen und richtet sich ausschließlich nach der Satzung der Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- Zu 7. Dem Pressewart obliegt die Aufgabe einer sinnvollen Werbung für den Verein. Er pflegt die Verbindung mit der Tages- und Fachpresse.

## **Abschnitt IV: Versammlung**

### § 12

#### Die Hauptversammlung

Der Hauptversammlung ist als oberstem beschließendem Organ vorbehalten:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Rechnungsjahr und Entlastung des Vorstandes,
4. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Rechnungsjahr,
5. die Beschlussfassung über eine Wahlordnung,
6. die Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes, wenn dieser seine Entscheidungsbefugnis in der Sache an die Mitgliederversammlung abtreten will.

## § 13

Die Hauptversammlung ist im ersten Monat des neuen Kalenderjahres durchzuführen. Sie muss 14 Tage vorher durch schriftliche oder elektronische Einladung bekannt gegeben werden. Anträge zur Hauptversammlung müssen wenigstens eine Woche vor dem Tag der Versammlung in Händen des Vorstandes sein. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Enthaltungen finden bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen keine Berücksichtigung.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das in der Regel vom Geschäftsführer, der das Protokoll führt und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist von der nächsten Versammlung zu genehmigen.

## § 14

In besonderen Fällen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann durch den Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, sofern 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beantragt. Die Einladung zu dieser Versammlung hat wenigstens mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung, z.B. schriftlich oder elektronisch, zu erfolgen.

## § 15

### Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen des Sportschützenvereins besteht aus den Kassenbeständen sowie aus den selbst beschafften oder ihm zugewendeten Gegenständen und darf nur zu Vereinszwecken verwendet werden. Austretende Mitglieder haben keine Forderungen aus dem Vereinsvermögen zu stellen.

§ 16  
Auflösung des Vereins

Die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins sind nur möglich, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder auf zwei innerhalb von vier Wochen aufeinander folgenden außerordentlichen Versammlungen dafür gestimmt hat.

§ 17  
Sonstige Bestimmungen

Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei Ausübung des Schießsports oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle und sonstigen Schäden, soweit sie nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Ebenso haftet er nicht für die zum Trainingsabend oder sonstigen Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeldebeträge oder Fahrzeuge.

Für nicht vereinseigene Waffen oder sonstiges Zubehör übernimmt der Verein bei Diebstahl oder anfallenden Reparaturkosten keine Haftung.

§ 18  
Ordnungen

Die Jugend-, Schieß-, Wahl- und Beitragsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 19  
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 03.01.1997 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Der Vorstand bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen der letzten beiden Hauptversammlungen vom 30. Januar und 06. Juli 2015 über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Dortmund, 06. Juli 2015

(1. Vorsitzender)

(Geschäftsführer)

Der Vorstand des Sportschützenvereins Scharnhorst 1969 e.V.